

Stuttgart, 30.11.2011

**Gehwegreinigungsgebührenvorlage für das Jahr 2012;  
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)**

**Beschlußvorlage**

<b>Vorlage an</b>	<b>zur</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	13.12.2011
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung	öffentlich	14.12.2011
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	15.12.2011

**Beschlußantrag:**

1. Den folgenden Gebühren jeweils zum 1. Januar 2012 wird zugestimmt (Anhang 1 zur Anlage 1):

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone I (Königsstraße mit angrenzenden Seitenstraßen) bleibt mit 79,90 € pro lfd. Meter gegenüber 2011 unverändert.

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage) bleibt mit 125,41 € pro lfd. Meter gegenüber 2011 unverändert.

2. In die Gehwegreinigungsgebührenkalkulation 2012 werden Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 17.100,00 € einbezogen (Anhang 1 zur Anlage 1).
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

**Kurzfassung der Begründung:**

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

**1. Gebühren (Beschlussantrag Nr.1)**

Die Satzung über die Erhebung von Hausgebühren (HGS) wird nicht geändert. Die

Gebührensätze bleiben gegenüber 2011 unverändert.

## **2. Unterdeckungen aus Vorjahren (Beschlussantrag Nr.2)**

In die Gehwegreinigungsgebührenkalkulation 2012 werden Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 17.100,00 € einbezogen.

## **3. Änderung der ÖGS (Beschlussantrag Nr.3)**

Die öffentliche Gehwegreinigung wird in der Stuttgarter Innenstadt entsprechend den Reinigungszone I und II des als Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) angeschlossenen Verzeichnisses durchgeführt.

Aufgrund der Fertigstellung der Bibliothek 21 sind die Moskauer Straße und die Kopenhagener Straße in das Verzeichnis der Straßen, die sich in der Reinigungszone I befinden, aufzunehmen, damit in diesem Bereich städtische Reinigungsleistungen erbracht und hierfür Gehwegreinigungsgebühren erhoben werden können.

Das Verzeichnis ist deshalb entsprechend zu ändern.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Bei konstanten Gebühren und aber geringfügig geringerer Frontmeterlänge ergeben sich Mindereinnahmen in Höhe von 15.516,59 €.

### **Beteiligte Stellen**

Referate AK, WFB und R

### **Vorliegende Anträge/Anfragen**

Keine

### **Erledigte Anträge/Anfragen**

Keine

Technisches Referat

Betriebsleitung AWS

Dirk Thürnau  
Bürgermeister

Dr. Thomas Heß  
Geschäftsführer

### **Anlagen**

Anlage 1 zur GRDRs 1292/2011: Ausführliche Begründung

Anlage 2 zur GRDRs 1292/2011: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)

Anhang 1 zur Anlage 1 der GRDRs 1292/2011: Leistungsbezogene Gebührenbedarfsberechnung 2012

## Ausführliche Begründung:

Die konstanten Gebühren ergeben sich auf Grundlage der Vorkalkulation 2012 in die Verluste aus Vorjahren einbezogen sind. Lt. KAG (Kommunales Abgabengesetz) müssen Überschüsse innerhalb von fünf Jahren in der Kalkulation berücksichtigt werden und Verluste können innerhalb von fünf Jahren berücksichtigt werden. Die Kalkulation 2012 wurde auf Basis der angefallenen Personal- und Sachkosten in 2010 zuzüglich der erwarteten Kostensteigerungen in 2011 und 2012, erstellt.

Als Bezugsgrößen für die Zuordnung der Kosten dienen die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter in den Reinigungszonen I und II sowie die in 2009 erstmals mittels Geo-Informationssystem SIAS ermittelten Flächen (digitale Flächenermittlung) der Reinigungszonen I und II. Nach dieser Verfahrensweise errechnen sich für das Jahr 2012 folgende Gebührenerlöse:

	lfd. Meter	Erlöse €
<u>Zone I:</u>		
2011	22.283,62	1.780.461,24
2012	22.089,42	1.764.944,66
<u>Zone II:</u>		
2011	732,80	91.900,45
2012	732,80	91.900,45
Gesamterlöse 2011		1.872.361,69
Gesamterlöse 2012		1.856.845,11

Voraussichtliche Mindereinnahmen wegen geringerer Anzahl von Frontmetern gegenüber 2011: 15.516,59 €.

Die in der Kalkulation für 2012 angesetzten Personal- und Sachkosten beinhalten die auch im Wirtschaftsplan 2012/2013 angesetzten Tarif- und Kostensteigerungen.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2012 (vgl. Anhang 1 zur Anlage 1) für die Reinigungszone I (Gehwegreinigung im City-Bereich) und Reinigungszone II (Unterführungsreinigung in der Klett- und Rotebühlpassage) stellt sich danach wie folgt dar:

	<u>Zone I</u>	<u>Zone II</u>
Personalkosten	3.285.453,77 €	331.730,29 €
Umlagen Overhead	436.427,87 €	43.576,18 €

Leistungen Fuhrpark	407.937,80 €	84.295,17 €
Sonstiger betriebl. Aufwand	421.033,80 €	45.339,75 €
-5% öffentliches Interesse	227.542,66 €	25.247,07 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>4.323.310,58 €</b>	<b>479.694,32 €</b>

Aus den Flächenverhältnissen zwischen den Gesamtflächen der Reinigungszone I und der Reinigungszone II und den Flächen der Anliegerverpflichtungen, welche sich aus den "Frontmeterlängen" mal einer satzungsgemäßen Breite zwischen drei und fünf Metern errechnet, berechnen sich die jeweiligen ansatzfähigen Kosten für die Gebührenbedarfsrechnung.

In die Gehwegreinigungsgebührenvorkalkulation 2012 wurde in die Kosten der Reinigungszone I ein Verlust in Höhe von 16.200,00 € und in die Kosten der Reinigungszone II ein Verlust in Höhe von 900,00 € aus Vorjahren eingerechnet.

Die ansatzfähigen Kosten betragen somit für die Reinigungszone I 1.764.979,13 € und für die Reinigungszone II 91.898,01 €.

Anlieger - Frontmeter	22.089,42 lfd.M.	732,80 lfd.M.
Vollkostendeckende Gebühr/Jahr (teilbar durch 12 Monate)	79,90 €/ lfd.M.	125,41 €/ lfd.M.
<b>Gebührevorschlag für 2012/Jahr</b>	<b>79,90 €/ lfd.M.</b>	<b>125,41 €/ lfd.M.</b>
Bisherige Gebühr/Jahr	79,90 €/ lfd.M.	125,41 €/ lfd.M.

Die unterschiedlichen Gebührensätze für die Reinigungszonen I und II beruhen insbesondere darauf, dass in der Reinigungszone II auch täglich „nass“ gereinigt wird, dass in der Reinigungszone II überwiegend auch nachts gereinigt wird, und dass in der Reinigungszone II keine größeren Maschinen eingesetzt werden können.

Die öffentliche Gehwegreinigung wird in der Stuttgarter Innenstadt entsprechend der Reinigungszone I des als Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung angeschlossenen Verzeichnisses durchgeführt.

Aufgrund der Fertigstellung der Bibliothek 21 werden die Moskauer Straße im Bereich von der Osloer Straße bis zur Bibliothek und die Kopenhagener Straße im

Abschnitt von der Moskauer Straße bis zur Bibliothek 21 als Zufahrt genutzt.  
Aufgrund der erhöhten Frequentierung besteht nun ein Reinigungsbedarf.

Die jeweils entsprechende Straßenbezeichnung und der Reinigungsbereich sind in das der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) angeschlossene Verzeichnis aufzunehmen, damit für die durchgeführte Reinigungsleistung die satzungsgemäße Gehwegreinigungsgebühr nach der Hausgebührensatzung erhoben werden kann.

**Satzung  
zur  
Änderung der  
Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung  
in Stuttgart (ÖGS)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2011 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird (Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) vom 21. September 1989 (Amtsblatt Nr. 1/1990, Stadtrecht Nr. 7/16), zuletzt geändert durch Satzung vom 2.12.2010 (Amtsblatt Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „1. Reinigungszone I“ wird in der Spalte „Straße“ die Bezeichnung „Kopenhagener Straße“ und entsprechend in der Spalte „Reinigungsbereich (Gebäude oder Straße)“ die Bezeichnung „von Moskauer Straße bis Bibliothek 21“ aufgenommen.
2. Unter der Überschrift „1. Reinigungszone I“ wird in der Spalte „Straße“ die Bezeichnung „Moskauer Straße“ und entsprechend in der Spalte „Reinigungsbereich (Gebäude oder Straße)“ die Bezeichnung „von Osloer Straße bis Bibliothek 21“ aufgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.